

Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 9090 5-1402 | F 05 9090 5-51402
E logistik@wktirol.at
W http://wko.at/tirol/transporteure

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

1437

07.08.2024

Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbe Beschlussfassung der Grundumlage 2025

## 1. Begründung

• Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe

ZF

Zur Fortführung/Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbe sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 280.200,00.

- Mitgliederentwicklung
  - Die Anzahl der Mitglieder hat sich im letzten Kalenderjahr um 15 erhöht (Stichtag 30.06.2024). Es ist von einer gleichbleibenden Mitgliederzahl auszugehen.
- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage
   Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 55.810,00 festgesetzt.

## 2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbe möge die Grundumlage 2025, wie folgt beschließen:



_			
	 FG Güterbeförderungsgewerbe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten:	
		<ul> <li>Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt</li> </ul>	€ 85,00
		<ul> <li>Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt</li> </ul>	€ 60,00
		Alle sonstigen Güterbeförderungen	€ 85,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart.	
		Bei Zusammentreffen von mehrere Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten.	
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien:	
		<ul> <li>pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt</li> </ul>	€ 0,00
		<ul> <li>pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt laut Konzessionsumfang</li> </ul>	€ 25,00
		pro sonstigem Beförderungsmittel	€ 0,00
		Die Berechnung erfolgt zumindest auf Basis eines Beförderungsmittels.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 30,00

## Freundliche Grüße

## FACHGRUPPE FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

Ulf Schmid

Obmann

Fabian Zavodnik Geschäftsführer